

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterkassier in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk. Erkennt jeden Mittwoch Redaktionsdienst Sonnabend nachm. 3 Uhr Insertionspreis pro lediggepaltene Nonpareillezeile 1 Mark, für Zahlstellen 50 Pfg.

Das Recht der Arbeit.

Von Hermann Kruse, Kiel.
IV.

Das materielle Recht des Arbeitsvertrages.

a) Die Sicherung des Lohnes gegen Zugriff Dritter.

Die Gewerbegesetzgebung hat sich schon früh damit beschäftigt, Sorge zu tragen, daß der Arbeiter seinen Lohn, soweit er als Existenzminimum nötig ist, gegen den Zugriff Dritter schützen kann. Den ersten gesetzgeberischen Schutz brachte das Lohnbeschlagnahme-gesetz vom 20. Juni 1860. Durch Gesetz vom 9. März 1897 erfuhr dieses Gesetz eine Aenderung. Die Lohnpfändung ist danach nur dann zulässig, wenn der Lohn noch nicht fällig ist. Eine weitere Voraussetzung ist, daß das Arbeitsverhältnis die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers ganz oder hauptsächlich in Anspruch nimmt. Die Lohnpfändung ist unbeschränkt zulässig für Nebenbeschäftigung. Einerlei ist dagegen, ob das Arbeitsverhältnis dauernd oder vorübergehend ist.

Unter Lohn ist hierbei alle Vergütung, wenn sie auf Grund eines Arbeitsvertrages gewährt wird, zu verstehen; ob Zeitlohn, Akkord, Gratifikation oder Naturalbezüge, ist unerlei. Die Lohnpfändung gehört zu den Zwangsvollstreckungen. Zwangsvollstreckungen finden nicht nur in Sachen, sondern auch in Rechten und Forderungen des Schuldners statt.

Weil jedoch der größte Teil der Arbeitnehmer, um ihren Unterhalt bestreiten zu können, auf den Ertrag der Arbeit, den Lohn angewiesen ist, ist der Lohn des Arbeitnehmers dem Zugriff des Gläubigers insoweit entzogen, als der Arbeitnehmer ihn zum notwendigen Unterhalt braucht.

Die Lohnpfändung ist nur zulässig, wenn die Leistung erfolgt, der Fälligkeitstag der Vergütung abgelaufen ist und die Vergütung am Fälligkeitstage vom Arbeitnehmer nicht eingefordert wurde.

Die Lohnbeschlagnahme ist unbeschränkt zulässig für einen Arbeitnehmer, der seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren hat, für den 5000 M übersteigenden Betrag, für den andern Arbeitnehmer den 4000 M übersteigenden Betrag. Soweit der Betrag nach Abzug der gesetzlichen Kranken-, Invaliden-, Angestellten- oder etwaigen Pensionsklassenbeiträgen diese Summe übersteigt, ist der Lohn zu $\frac{1}{2}$ des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Der Betrag erhöht sich für jeden Unterhaltsberechtigten des Arbeitnehmers um ein weiteres Fünftel, höchstens aber auf $\frac{1}{2}$ des Mehrbetrages. Im Höchstfalle werden jedoch dem Arbeitnehmer 9000 M im Jahre belassen. Im Monat 750 M oder für die Woche 173,07 M. Dem alleinstehenden Arbeitnehmer werden im Höchstfalle 6000 M jährlich, 500 M monatlich oder 115,33 M wöchentlich belassen.

Lohnpfändung, also die Pfändung des ganzen Lohnes, ist zulässig für laufende Unterhaltsforderungen für die Zeit nach Erhebung der Klage und des der Klage vorangegangenen Vierteljahres. Ferner für Steuern, sofern sie nicht länger als 3 Monate fällig sind.

Unterhaltsbeiträge, die der uneheliche Vater seinem Kinde zu gewähren hat, können insoweit vom Lohne gepfändet werden, daß dem Unterhaltsverpflichteten von seinen Bezügen soviel belassen wird, als er zum notwendigen (nicht standesgemäßen) Unterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Verwandten gebraucht.

Nach dem Gesetze zum Schutze der Kriegsteilnehmer ist die Zwangsvollstreckung gegen die Kriegsteilnehmer ohne weiteres zulässig. Das Vollstreckungsgericht muß jedoch die Zwangsvollstreckung unterlassen und

unter folgenden Voraussetzungen einstellen: die Zwangsvollstreckung muß nach den Umständen offenbar eine unbillige Härte darstellen, wenn 6 Monate seit Entlassung des Kriegsteilnehmers verfloßen sind oder wegen einer Forderung, die nach Beendigung der Kriegsteilnehmerschaft entstand, ferner wegen einer Unterhaltsforderung, die für bestimmte Zeitabschnitte zu entrichten ist, soweit die Unterhaltsbeiträge für den zur Zeit der Zwangsvollstreckung laufenden oder einem späteren Zeitabschnitt geschuldet werden. In den übrigen Fällen muß auf den Antrag des Kriegsteilnehmers die Zwangsvollstreckung eingestellt werden, es sei denn, daß die Einstellungs nach Lage des Falles unbillig wäre. Diese Vorschriften für die Kriegsteilnehmer gelten jedoch nur bis zum 1. Juli laufenden Jahres.

Eine weitere Lohnsicherung ist das Lohnaufrechnungsverbot gemäß § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung nicht statt. Gegen die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbepfänden, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Forderungen können jedoch geschuldete Beträge aufgerechnet werden. (§ 394 BGB.)

Wegen einer Forderung, die der Pfändung nicht unterworfen ist, findet also eine Aufrechnung nicht statt. Man hat jedoch vielfach versucht, das Aufrechnungsverbot zu umgehen, indem man ein Zurückbehaltungsrecht nach dem § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches konstruierte.

Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird. (Zurückbehaltungsrecht.) (§ 273, Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Das Reichsgericht hat im Band 85 Nr 21 Seite 108 die Zurückbehaltung gegenüber dem unpfändbaren Lohn wegen eines gleichfalls auf Geld abzielenden Gegenanspruches verworfen.

Im Rahmen dieses Aufsatzes liegt es, auch die Manipulation zu erörtern, die in den letzten Jahren eine große Rolle spielte, die man mit dem Namen des 1500-M-Vertrages belegte. Vor dem Kriege war der Betrag des Einkommens, das 1500 M überstieg, pfändbar. Nun lag vielmals einem Arbeitgeber daran, einen Arbeiter, dessen Lohn gepfändet war, und der wegen der Pfändung seine Arbeitsstelle aufgeben würde, zu behalten. Man behalf sich, indem man durch Vertrag die Frau oder ein sonstiger Angehöriger des Arbeitnehmers wegen des 1500 M jährlich übersteigenden Lohnbetrages diese als Lohnschuldner einsetzte. Damit war der 1500 M übersteigende Betrag des Einkommens dem Zugriff für die Gläubiger, weil kein Anspruch des Schuldners mehr vorhanden war, entzogen. Hieron kommt der Name „1500-M-Vertrag“.

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung diese Verträge für rechtswirksam erklärt. Es dürfte auch nicht eingesehen sein, weshalb diese Verträge für nichtig erklärt werden sollten; denn diese Verträge sind keine Scheingeschäfte. Sie sind auch nicht sittenwidrig im Sinne des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Sittensgefühl wird dadurch nicht verletzt, daß ein Arbeitnehmer zur Erhaltung des eigenen und der Angehörigen Lebensunterhaltes einen illegalen Weg benutzt, den gesetzliche Bestimmungen bisher nicht verboten haben.

Kurzarbeit oder teilweise Arbeitslosigkeit.

Ueber den ungeheuren Umfang der vollständigen Arbeitslosigkeit, von der ganz besonders unsere Berufe seit langem betroffen werden, haben wir hier wiederholt Feststellungen veröffentlicht. Die gegenwärtige Wirtschaftskrise kennt nun für einen sehr großen Teil der Arbeiterschaft neben der vollständigen Arbeitslosigkeit noch die verkürzte Arbeitszeit oder das teilweise Aussetzen der Arbeit. Daß bei der gegenwärtigen

Leuerung der dadurch herbeigeführte Minderverdienst für die Arbeiterschaft sehr nachteilig und folgenschwer ist, kann nicht bestritten werden. Mit Unterstützung der Gewerkschaften trifft jetzt das Reichsamt für Arbeitsvermittlung auch Feststellungen über den Umfang der Kurzarbeit, anzutreffen ist, beteiligt sich unsere Organisation ebenfalls an der Feststellung, indem auf den monatlichen Berichtskarten über die Mitglieder- und Arbeitslosenzahlen auch Angaben über die verkürzte Arbeitszeit gemacht werden.

Nachstehend geben wir die für unsere Berufe in Frage kommenden Zahlen, soweit sie uns seit Januar zur Verfügung stehen, bekannt.

Es arbeiten verkürzt wöchentlich:

| Januar: In 34 Zahlstellen mit 32 370 Mitgliedern: | In Betrieben | Männliche | Weibliche | Zusammen Arbeiter |
|--|--------------|-----------|-----------|-------------------|
| 1 bis 8 Stunden..... | 107 | 562 | 786 | 1348 |
| 9 " 16 " | 13 | 24 | 23 | 46 |
| 17 " 24 " | 14 | 317 | 1610 | 1927 |
| 25 und mehr " | 11 | 46 | 159 | 205 |
| Summa... .. | 145 | 949 | 2577 | 3526 |
| Februar: In 31 Zahlstellen mit 26 264 Mitgliedern: | | | | |
| 1 bis 8 Stunden..... | 110 | 399 | 382 | 681 |
| 9 " 16 " | 85 | 96 | 68 | 164 |
| 17 " 24 " | 11 | 167 | 1252 | 1419 |
| 25 und mehr " | 6 | 10 | 82 | 92 |
| Summa... .. | 162 | 672 | 1684 | 2356 |
| März: In 26 Zahlstellen mit 10 576 Mitgliedern: | | | | |
| 1 bis 8 Stunden..... | 83 | 213 | 436 | 649 |
| 9 " 16 " | 12 | 250 | 348 | 598 |
| 17 " 24 " | 11 | 55 | 141 | 196 |
| 25 und mehr " | 4 | 13 | 12 | 25 |
| Summa... .. | 110 | 531 | 937 | 1468 |
| April: In 17 Zahlstellen mit 14 471 Mitgliedern: | | | | |
| 1 bis 8 Stunden..... | 11 | 146 | 245 | 391 |
| 9 " 16 " | 12 | 133 | 234 | 367 |
| 17 " 24 " | 15 | 267 | 594 | 861 |
| 25 und mehr " | 7 | 35 | 80 | 65 |
| Summa... .. | 45 | 581 | 1105 | 1684 |

Bezirkskonferenz in Hannover.

Am 20. Mai tagte im Rollshelm die Bezirkskonferenz der Bäckerkassier-Kollegie Weber leitete die Tagung. Anwesend waren 21 Delegierte und vom Verbandsvorstand der zweite Vorsitzende, Kollege Fik. Kollege Wesemann referierte über „Politische oder neutrale Gewerkschaften“. Redner schilderte eingehend die Entwicklung und die Entwicklung der deutschen Gewerkschaften. In neuerer Zeit habe dann die Zerrissenheit auf politischem Gebiet innerhalb der Arbeiterschaft zutage und hemmend gewirkt. Dieser Erscheinung mußten die Gewerkschaften unter allen Umständen entgegenzutreten. Die einzige Kraft der Arbeiterschaft in der heutigen Zeit, der Zusammenfassung auf gewerkschaftlichem Gebiet, müsse erhalten bleiben. In der Aussprache betonte Kollege Fik, daß wir uns auf politische Diskussionen in Mitglieder- und Funktionärversammlungen der Organisation nicht einlassen dürfen. Wir haben Gegenwartsarbeit zu leisten. Der weltpolitischen Situation nach müssen wir uns an die Arbeiterschaft der Beständer halten! Unser Platz sei in der Antierdamer Internationale, die bewiesen habe, daß sie nach den gewerkschaftlichen Grundsätzen arbeite.

Die Beurlaubungsfrage wurde in eingehender Weise vom Kollegen Stril behandelt. Die Notwendigkeit der Organisation der Beurlaubung, die Mitwirkung auf dem Gebiet der Lehrlingsausbildung und Lehrlingszucht führte er den Anwesenden klar vor Augen. In der Aussprache waren sich alle Diskussionsredner darüber einig, daß in allen Zahlstellen dieser Frage die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse. Wenn auch die Schwierigkeiten bei der Organisation der Beurlaubung groß seien, so sei es doch eine dankbare Aufgabe, den jungen Berufskollegen zu helfen. Der Lehrlingsmitbewerbsfrage und Lehrlingszucht müsse mit allen Mitteln entgegenzutreten werden.

In eingehender Weise behandelte dann Kollege Weber die Tarif- und Lohnpolitik im Bezirk. In den 21 Orten des Bezirks bestehen 16 Zunungstarife; in 5 Orten keine Zunungstarife, in 15 Orten keine Konditoren-Zunungstarife. Für die Süßwarenindustrie kommt der Reichstarif

in Anwendung. Aufgabe der Kollegenschaft ist es aber, den Tarifen voll und ganz Geltung zu verschaffen, restlose Erfüllung; sonst nützen uns die besten Tarife nichts.

Kollege Weidemann sprach über die Aufgaben der Betriebsräte. Er führte aus, das Gesetz müsse unter allen Umständen voll und ganz in Anwendung gebracht werden.

Kollege Hof behandelte noch die Organisation und Agitation in den Zahlstellen. Redner führte aus, daß Agitation Aufklärung bedeutet; sie sei die Hauptaufgabe in der Arbeiterbewegung.

Nach kurzer Aussprache schloß Kollege Weber die vom gutem Geist besetzte Konferenz.

Landeskongress in Bayern.

Die zweite Konferenz der Vertreter unserer Organisation in Bayern tagte am 29. Mai in Regensburg. Aus den Bezirken München und Nürnberg waren 28 Delegierte erschienen.

In der ausgedehnten, sachlichen Diskussion kamen alle Meinungen zum Ausdruck. In der Beurteilung der Lage und hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen herrschte jedoch fast volle Übereinstimmung.

Unter diesen Gesichtspunkten wurden nachstehende Entschlüsse einstimmig angenommen:

Zu Punkt 3:

Die am 29. Mai tagende bayerische Landeskonferenz im Hofe erkennt über den wünschenswerten Gang der Verhandlungen über die Zusammenfassung der Fachvereine in Folge der Erlassung durch die Arbeitgeber beziehungslos deren Zusammenfassungen.

In der Frage der Lehrlingsbildung und Vermittlung des Lehrstellenmangels bedauert die Konferenz die Haltung des bayerischen Ministeriums für Handel und Gewerbe.

Die Konferenz fordert daher, daß die genannten Punkte in einem ersten Antrage Stellung nehmen, um die Verantwortlichkeit zu beheben.

Zu Punkt 4:

Am 29. Mai 1921 in Regensburg vorgenommene Konferenz der Bezirke München und Nürnberg erließen die folgenden Entschlüsse gegen die Sozial- und Verwaltungsbehörden.

helfen nicht zu schonen, die in verräterischer Art und Weise Arbeiterbeschwerden durchbrechen.

Von den Gerichten wird erwartet, daß bei Anzeigen nicht Prämissen ausgesprochen, sondern Strafen verhängt werden.

Nachdem noch einige Anträge und Mitteilungen behandelt wurden, konnte nach achttündiger Dauer die Konferenz mit einem kräftigen Schlußwort vom Kollegen Gahner geschlossen werden.

Bezirkskonferenz in Königsberg.

Der Bezirk Danzig hielt am 29. Mai seine Bezirkskonferenz in Königsberg i. Pr. unter Teilnahme von 10 Delegierten ab.

Ueber einen einheitlichen Tarif für Ostpreußen referierte Kollege Joseph. Er schilderte, wie sich vom Einzelarbeitsvertrag die kollektiven Tarifverträge durch langwierige Kämpfe bei uns entwickelt haben.

Kollege Droß referierte über das Lehrlingswesen. Sowohl er als auch die übrigen Vertreter aus der Provinz mühten sich, wie trotz Lehrlingsverordnungen die Lehrlingszukunft in Ostpreußen weiterbetrieben wird.

Darauf wurden die Aufgaben und die Tätigkeit der Fachvereine eingehend behandelt. Eine eingehende Aussprache erfolgte über die Agitation und Organisation im Bezirk.

Bezirkskonferenz in Bremen.

Am 22. Mai tagte die Bezirkskonferenz für den Bezirk Bremen. Anwesend waren 14 Delegierte aus den Zahlstellen.

Bezirksleiter Kollege Schanz sprach über den ersten Punkt der Tagesordnung: Die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Bezirk und unsere fernere Tarifpolitik.

Die Bezirkskonferenz des Bezirks Bremen steht auf dem Boden der Reichstabelle; sie würde es begrüßen, wenn

auch für das Bäcker- und Konditorgewerbe ein Reichsmanteltarif abgeschlossen würde.

In der Diskussion gehen die Delegierten nochmals auf die besonderen Verhältnisse in ihren Orten ein, stimmen aber im übrigen den Ausführungen des Referenten zu.

Zur Lehrlingsfrage spricht Kollege Kühn, Bremen. Er greift in eingehender Weise auf die Verhältnisse der Vorkriegszeit zurück und behandelt die bisher erschienenen diesbezüglichen Verordnungen und Entscheidungen des Reichsarbeitsministeriums.

In der hierauf einsetzenden lebhaften Diskussion werden die Mängel und Beschwerden, die sich bei der Organisation der Lehrlinge ergeben haben, eingehend besprochen.

Im Schlußwort forderte der Referent die Delegierten auf, in der hier gezeigten Weise in Zukunft tatkräftige Mitarbeit zu leisten.

Zu Punkt 3: Die Gegenwartsaufgaben der Gewerkschaften, spricht Kollege Malsties, Gamburg. Er schilderte die einzelnen Entwicklungsstufen der Gewerkschaften von der Entstehung an bis zum heutigen Tage.

Eine Diskussion über die Ausführungen Malsties wurde nicht befehlet. Organisations- und Agitationsfragen besprach Kollege Scharf.

In der rege einsetzenden Diskussion wurden eine Reihe neuer Wege gezeigt und erörtert, die in den einzelnen Orten zur Anwendung zu bringen sind.

Mit einem kräftigen Appell an die Anwesenden, alles Gehörte in den Zahlstellen im Interesse der Organisation zu verwenden und in Zukunft an der weiteren Verbreitung unserer Ideen tatkräftig mitzuarbeiten, schloß Kollege Scharf die Konferenz mit den besten Wünschen für die Zukunft.

Arbeitskleidung in Reichsbäckerieien.

Im Ergänzungsabkommen vom 25. August 1920 lautet der Absatz 4 dieser Vereinbarung wie folgt:

Die Bäcker tragen während der Arbeitszeit die von ihren Dienststellen gelieferte Arbeitskleidung. Sie haben dafür eine von dem zuständigen Landesfinanzamt, Abteilung III, festzusetzenden Abmahnungsentschädigung zu zahlen und außerdem die Kosten für die Reinigung und Ausbesserung der Bekleidungsstücke zu tragen.

Ueber die Auslegung dieser Bestimmung bestand zwischen den einzelnen Verwaltungsämtern beziehungsweise Landesfinanzämtern und unsern Kollegen fortgesetzter Streit. Ueber die zu berechnende Summe wurde von den einzelnen Landesfinanzämtern ganz verschiedenartig bestimmt.

Die Bäcker tragen während der Arbeitszeit die von ihren Dienststellen gelieferte Arbeitskleidung. Sie haben an Stelle des bislang von den einzelnen Landesfinanzämtern festgesetzten Entgelts als Abmahnungsentschädigung sowie für Reinigung und Ausbesserung der Kleidung vom 1. Juni 1921 an monatlich 10 M zu zahlen.

Diese hier festgelegte Summe kann bei den heutigen Verhältnissen als recht gering und annehmbar für uns bezeichnet werden. Es ist jedoch nunmehr notwendig, daß unsere Kollegen sich an keinem Orte weigern, die Arbeitskleidung zu tragen.

Lehrlingswesen.

Berordnung über die Einstellung von Lehrlingen im Bäcker- und Konditorgewerbe.

Das Wirtschaftsministerium, Abteilung für Handel und Gewerbe des Reichsministers Sachsin, erließ in der „Sächsischen Staatszeitung“, Beilage Nr. 105, folgende Verordnung über die Einstellung und Haltung von Lehrlingen:

In weiterer Anlehnung an die für Preußen getroffenen Bestimmungen wird zur Ergänzung der Verordnung vom 2. Dezember 1920, nach der die Bäckereien usw. bis zum 30. September 1921 nur je einen Lehrling beschäftigen dürfen, folgendes bestimmt:

1. Eringerde wirtschaftliche Notlage des Lehrlings, insbesondere dann, wenn sie durch längere Kriegsteilnahme, durch Kriegsverletzung, durch Ausweisung aus dem besetzten oder abgetrennten Gebiete, durch Tod oder Ausweisung des Lehrmeisters oder Auflösung des Betriebes des Lehrmeisters verursacht worden ist.

2. Anweisungen des Gesellenprüfungsausschusses, der Kammer oder der Gewerbekammer, nach denen die Lehre in einem andern Lehrbetriebe fortgesetzt werden soll, weil der Lehrling die Gesellenprüfung nicht bestanden hat oder weil sich der Lehrmeister Verfehlungen oder Pflichtverletzungen gegen den Lehrling hat zuschulden kommen lassen. Ausnahmen sind auch zulässig, wenn dem Lehrmeister die Befugnis zum Stellen und zur Anleitung von Lehrlingen gemäß § 126 a der Gewerbeordnung entzogen, oder wenn gegen ihn auf Grund von § 128 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgegangen worden ist.

3. Unter sorgfältiger Berücksichtigung des Einzelfalles verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen Lehrmeister und Lehrling, namentlich dann, wenn es sich um Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kinder handelt. Hier kann insbesondere der Fall vorliegen, daß der Lehrmeister vor Veröffentlichung der Verordnung vom 2. Dezember 1920 schon einen Lehrling eingestellt hatte, der jetzt nicht anderweitig untergebracht werden kann, und daß er nun seinen inzwischen herangewachsenen Sohn als Lehrling beschäftigen will. Es kann ferner der Fall eintreten, daß 2 Söhne vorhanden sind, die beide im väterlichen Betriebe als Lehrlinge beschäftigt werden sollen.

Zu allen Fällen werden die nach II zur Entscheidung berufenen Stellen zu prüfen haben, ob der vorliegenden Notlage nicht auf andere Weise, insbesondere durch Unterbringung des Lehrlings bei einem Lehrmeister, der noch keinen Lehrling hat, abgeholfen werden kann. Allgemeine und grundsätzliche Ausnahmen für Meistersöhne können nicht festgelegt werden; ebenso kann die wirtschaftliche Notlage des Betriebsinhabers allein die Ausnahme von der Verordnung vom 2. Dezember 1920 nicht rechtfertigen.

II.

Gesuche um Ausnahmebewilligung sind an die zuständige Gewerbekammer zu richten. Diese hat sie an besondere Ausschüsse abzugeben, denen je 3 Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Bezirkes unter Vorsitz eines von der Kreisobermannschaft zu bestimmenden Staatsbeamten angehören. Dieser hat die Ausschusssmitglieder auf Grund von Vorschlägen einzuberufen, die für die Arbeitgeber von der Gewerbekammer im Einvernehmen mit dem Verbandspräsidenten der Bäckervereine, für die Arbeitnehmer von den im Bezirke vorhandenen Gewerkschaften der Bäcker einzuziehen sind. Die Entscheidungen der Ausschüsse sind den Antragstellern durch die Gewerbekammer zu eröffnen. Den Beteiligten, das heißt, dem Lehrmeister, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter, steht gegen sie die Beschwerde an die Kreisobermannschaft zu, die endgültig entscheidet.

Die Ausschüsse haben bei grundsätzlicher Beachtung der Verordnung vom 2. Dezember 1920, auf deren Durchführung nicht verzichtet werden kann, den Erfordernissen des wirtschaftlichen Lebens bei sorgfältigster Prüfung des Einzelfalles gerecht zu werden. Es ist daran festzuhalten, daß Ausnahmebewilligungen nur für solche Betriebe erfolgen dürfen, die sowohl bezüglich der persönlichen Eignung des Lehrmeisters wie bezüglich des wirtschaftlichen und technischen Standes des Betriebes selbst die Gewähr für eine gute und umfassende Ausbildung bieten.

Dresden, den 7. Mai 1921.

Wirtschaftsministerium (Abteilung für Handel und Gewerbe).

Material für Betriebsräte.

Zu § 15.

Bei Besitzwechsel bleibt der amtierende Betriebsrat bestehen. (Reichsarbeitsblatt 1921, Nr. 9, Seite 330, Verfügung 231.)

Sinkt die Arbeitnehmerzahl eines Betriebes, so bleibt der Betriebsrat in gewählter Anzahl bestehen. (Siehe Entscheidung zu § 96.) (Reichsarbeitsblatt 1921, Nr. 12, Seite 447, Verfügung 259.)

Zu § 20.

Die Übertragung des Vorsitzes an den Arbeitgeber erfordert das beiderseitige Einverständnis.

Wenngleich es im Interesse der Zusammenarbeit liegt, daß der Arbeitgeber an den Sitzungen teilnimmt, so kann er zum Erscheinen nicht gezwungen werden. (Reichsarbeitsblatt 1920, Nr. 5, Seite 187, Verfügung 139.)

Am Streitfall beteiligte Betriebsratsmitglieder dürfen weder an der Verhandlung mit dem Arbeitgeber noch an der Beschlussfassung behindert werden. (Reichsarbeitsblatt 1921, Nr. 9, Seite 330, Verfügung 230.)

Zu § 35.

Notwendige Zeitergänzung innerhalb der Arbeitszeit auf dem Betriebsrat bezahlt werden. (Reichsarbeitsblatt 1920, Nr. 1, Seite 15, Verfügung 24. — Schlichtungsausschuß Schleswig (Bremen) 1921, Seite 91.)

Bei Vorladungen vor dem Schlichtungsausschuß ist der Arbeitslohn zu zahlen. (Schlichtungsausschuß Stuttgart (Wlm) 1920, Seite 135.)

Für Sitzungen außerhalb der Arbeitszeit gibt es keine Vergütung. (Schlichtungsausschuß Stuttgart (Donauverdingen) 1920, Seite 74.)

Für ohne Zustimmung der Firma zum Verhehlen von Aufträgen gemachte Reisen gibt es nichts. (Schlichtungsausschuß Schleswig (Riel) 1921, Seite 36.)

Zu § 28.

Der Arbeitgeber hat nicht das Recht, zu verlangen, nur mit dem Vorsitzenden des Betriebsrats oder dessen Stellvertreter verhandeln zu wollen, dagegen kann er bei Verhandlungen mit einem Betriebsratsmitglied Vorgehensweise vorschreiben. (Reichsarbeitsblatt 1920, Nr. 1, Seite 11, Verfügung 21.)

Zu § 30.

Das regelrechte Abhalten von Sitzungen während der Arbeitszeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers ist unzulässig. (Schlichtungsausschuß Stuttgart (Wlm) 1920, Seite 94.)

Zu § 32, 2.

Der Arbeitgeber kann nicht zur Unterschreibung des Protokolls gezwungen werden. Er hat aber trotzdem die Pflicht, die getroffenen Vereinbarungen durchzuführen. (Reichsarbeitsblatt 1921, Nr. 7, Seite 249, Verfügung 187.)

Zu § 35.

Bei Tarifverhandlungen ist der Arbeitgeber zur Lohnzahlung nicht verpflichtet. (Reichsarbeitsblatt 1920, Nr. 5, Seite 187, Verfügung 140.)

Für Teilnahme an Betriebskonferenzen gibt es nichts. (Schlichtungsausschuß Stuttgart 1920, Seite 134.)

Für Vertretungen vor dem Gewerbeamt wird nichts vergütet. (Schlichtungsausschuß Schleswig (Hamburg) 1921, Seite 82.)

Kosten für Reisen zum Schlichtungsausschuß werden nicht erstattet. (Schlichtungsausschuß Schleswig (Bremen) 1921, Seite 91.)

Mitwirkung des Betriebsrats an der Verwaltung von Pensionskassen.

(§ 66 Nr. 9 des Betriebsratsgesetzes.)

Nach meiner Auffassung steht dem Betriebsrat ein Mitwirkungsrecht an der dortigen Fürsorgeeinrichtung nach § 66 Nr. 9 des Betriebsratsgesetzes zu. Ein fester gesetzlicher Begriff der „Pensionskassen“ besteht allerdings nicht, doch fallen sie nach dem Wortlaut des Betriebsratsgesetzes unter den Oberbegriff der „Betriebswohlfahrts-Einrichtungen“. Jedemfalls hat man bei der Schaffung der Bestimmung im besonderen an Fälle wie den vorliegenden gedacht. Die ebenfalls als „Pensionskassen“ bezeichneten, mit Selbstverwaltung ausgestatteten Versicherungsunternehmungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz von 1914 unterliegen, fallen nach der von mir vertretenen Auffassung nicht unter das Betriebsratsgesetz, da sie keine Betriebswohlfahrts-Einrichtungen sind. Hiernach würden als Pensionskassen im Sinne des Betriebsratsgesetzes gerade solche Einrichtungen anzusehen sein, wie Kassen ohne Rechtsanspruch auf Pension oder aus dem Gesellschaftsvermögen nicht abgesetzene Pensionsfonds, deren Verwaltung bisher dem Arbeitgeber nach freiem Ermessen oblag und nunmehr gemeinsame Angelegenheit des Arbeitgebers und der durch den Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmerenschaft sein soll. Unter Mitwirkung an der Verwaltung ist nach meiner Auffassung die im einzelnen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer näher zu vereinbarenden Beteiligung des Betriebsrats an der gesamten Geschäftsführung zu verstehen. Im besonderen ist hier an eine Abänderung des § 13 der Fürsorgeordnung zu denken. Dieser Bescheid ergeht vorbehaltlich der Entscheidung der nach §§ 93 Ziffer 3, 103 des Betriebsratsgesetzes zuständigen Stellen (Streitigkeiten über die Geschäftsführung der Betriebsräte). (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 12. Juni 1920. — I. A. 1845.)

„Technik und Wirtschaftswesen“.

Das Jahrbuch ist in diesen Tagen ausgegeben worden, und wir bitten alle Funktionäre des Verbandes, dahin zu wirken, daß jeder Bezueher recht pünktlich in den Besitz seines Heftes kommt.

Jedes Heft kostet 1,50 M., im Vierteljahr 4,50 M. Bestellungen nimmt jeder Verbandsfunktionär entgegen. Bei direkter Bestellung beim Verlag, Josef Diermeier, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, und Zusendung unter Streifenband sind je Vierteljahr 3,50 M. im voraus zu entrichten. Vorwärtsstrebende Berufsangehörige, besonders auch alle Betriebsräte, Werk- oder Abteilungsleiter usw., sollten regelmäßig „Technik und Wirtschaftswesen“ beziehen; denn die Zeitschrift bringt stets wertvolle Abhandlungen aus dem Gebiete der gesamten Nahrungsmittelindustrie!

Das Jahrbuch enthält eine Reihe Arbeiten, die besonders auch jüngere Kollegen interessieren. So zum Beispiel eine große Abhandlung über Färgung und Färbeforschung von Dr. G. Wolff, die sehr leicht faßlich und dennoch streng wissenschaftlich gehalten ist; ferner: Die Beurteilung und Wertung der Mehle von Dr. Hugo Kühl, dann als Ergänzung einer früheren Abhandlung: Ueber Neuerungen im Dampfbackofenbau. Ferner noch einen mit Abbildungen ausgestatteten Aufsatz über eine Einrichtung des modernen Zuckerwarengroßbetriebes und eine eingehende Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Teigindustrie. Dann folgen Besprechungen von Rohstoffen, wirtschaftliche Fragen, Anweisungen zur Herstellung von Konditoreiwaren, Rohstoffmarktverhältnisse usw. „Technik und Wirtschaftswesen“ bietet also ständig die beste Belehrung und muß im Laufe der Zeit zur unentbehrlichsten Quelle für jeden Fachkollegen werden. Man sichere sich jedoch die sofortige Lieferung; denn die hohen Herstellungskosten, die den Bezugspreis weit übersteigen, verbieten es, viele Hefte zu späterem Abdruck auf Lager zu legen. Jetzt, zu Beginn des zweiten Halbjahres, ist günstige Zeit für ein neues Abonnement, und deshalb muß überall rege Werbearbeit einsetzen.

Konditoren

Zur Frage der Sonntagsruhe in den Konditoreibetrieben.

Wir haben es schon so oft gelesen, daß die Meister und deren Jünglinge ihren Widerstand gegen ein vollständiges Verbot der Herstellung von Waren — auch leicht verderblichen — an Sonn- und Feiertagen unter anderem damit begründen, daß es ungerecht sei, den Konditoren ein solches Verbot aufzuerlegen, während in Hotels und Gastwirtschaften die Ausfertigung dieser Waren uneingeschränkt weitergeht und die Konditoreibetriebe somit durch diese Konkurrenz auf das empfindlichste geschädigt würden. Wenn jemand eine Zeit

— und sei es nur eine vermeintliche — auferlegt erhält, und er sieht, daß andere davon befreit bleiben, so protestiert er natürlich; das läßt sich verstehen. Wir würden also auch unsere Meister verstehen, wenn sie in gleicher Lage wären und könnten ihren Widerstand gegen die Sonntagsruhe etwas milder beurteilen, könnten auch mit ihnen gemeinsam darauf hinwirken, daß eine solche Konkurrenz durch das Gesetz lahmgelegt würde. Aber wie steht es denn in Wirklichkeit? Die Herstellung von Konditoreiwaren aller Art ist ja bereits nicht nur den Konditoren, sondern auch den Gast- und Schankwirtschaften — worunter nach einer Erklärung seitens der Regierungsstellen selbstverständlich auch die Hotels zu verstehen sind — in gleicher Weise verboten wie den eigentlichen Konditoren!

Die Mehrzahl der ständigen Konditoren steht aber den Ueberletzungen auf diesem Gebiete eben gar nicht so feindselig entgegen; denn sonst hätten sie mit Hilfe der Behörde schon längst Schritte dagegen unternommen. Sie betrachten sie im Gegenteil als notwendige Vorstufe zur allgemeinen Wiedereinführung der Sonntagsarbeit! Da auf der Casseler Reichskonferenz sich die Vertreter der Mehrheit der deutschen Konditorgehilfen für die Sonntagsruhe erklärten und in ihr eine Schädigung des Gewerbes nicht erblickten, hat die Organisationsleitung diese Entschliezung nur den zuständigen Regierungsstellen übermitteln und dort auch die von den Dresdner Kollegen gefaßte Resolution vorgelegt, in der besonders auf die Gepflogenheiten in den Hotels und Gastwirtschaften besonders hingewiesen wurde. Die Antwort des Reichsarbeitsministers liegt jetzt vor. Er antwortete:

Wie dem Zentralverband bekannt sein dürfte, ist feinerzeit der Nationalversammlung ein Gesuchentwurf zur Abänderung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1329) vorgelegt worden, worin unter anderem eine dreistündige Arbeit an Sonn- und Feiertagen vorgesehen war. Der Entwurf ist von der Nationalversammlung nicht mehr erliebigt worden. Ich habe vorerst davon abgesehen, einen entsprechenden Entwurf im Reichstage einzubringen, so daß es bis auf weiteres bei den Bestimmungen der Verordnung vom 23. November 1918 sein Bewenden behält. Der beabsichtigte Erlass eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter wird es vorläufig erforderlich machen, die Verordnung mit den Vorschriften des Gesetzes soweit als möglich in Einklang zu bringen. Dabei kommen zunächst nur Vorschriften über die werktägliche Arbeitszeit in Betracht, da das Gesetz die Sonntagsruhe beziehungsweise Sonntagsarbeit vorläufig nicht behandeln wird. Trotzdem wird vielleicht die zu erwartende Änderung der Verordnung Anlaß geben, auch die Wünsche der Beteiligten hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe nochmals zu erörtern. Dabei würden alsdann die maßgeblichen Organisationen zugezogen werden.

Die Vorschriften des § 6 der Verordnung über die Sonntagsarbeit in Bäckereien und Konditoreien entsprechen sich nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 auch auf alle Arbeiten und Vorarbeiten, die in Gast- und Schankwirtschaften zum Herstellen von Bäck- oder Konditoreiwaren dienen. Die Landesregierungen sind ersucht worden, sich auf diese Angelegenheit zu befassen und, wenn es in letzter Zeit mehrfach Mitteilungen hierher gelangt sind, wonach in Bäckereien und Konditoreien entgegen dem § 6 der Verordnung in größerem als dem dort zugelassenen Umfange an Sonn- und Feiertagen gearbeitet wird. Auf meine Veranlassung sind die Aufsichtsbehörden, soweit noch erforderlich, von den einzelnen Landesregierungen angewiesen worden, für die Durchführung der Bestimmungen der Bäckereiverordnung über die Sonntagsruhe Sorge zu tragen. Es ist anzunehmen, daß die Aufsichtsbehörden hierfür auch den Anlagen, die den Bäckereien und Konditoreien nach § 6 Absatz 2 gleichgestellt sind, unter anderem auch den Gast- und Schankwirtschaften, ihre Aufmerksamkeit schenken und dadurch die Sonntagsruhe auch in Gast- und Schankwirtschaften, soweit es sich um die Herstellung von Konditoreiwaren handelt, zur Durchführung gebracht wird. Außerdem sind die Aufsichtsbehörden in der Lage, in Einzelfällen, die ihnen durch besondere Mitteilungen der Beteiligten bekannt werden, für Abhilfe zu sorgen. Ich halte es daher nicht für erforderlich, von hier aus Anlaß der Ihrem Schreiben vom 10. Mai 1921 weiter beigefügten Entschliezung des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren, Zahlstelle Dresden, weiteres zu veranlassen. (Unterschrift.)

Die Sachlage ist also vollständig klar. Wenn die Innungen Schritte gegen die Konkurrenz, die ihnen heute vor den Hotels usw. gemacht wird, nur unternehmen wollen, so haben sie die Möglichkeit dazu. Die Unterstützung der organisierten Gehilfenchaft ist ihnen sicher! Fordere man in allen Orten die Herren dazu auf!

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse; Bäckerverband Hamburg.

Quittung.

Vom 29. Mai bis 11. Juni gingen bei der Hauptkassse des Verbandes folgende Beträge ein: Für April: Potsdam 1037,70 M., Aderf 250, Coblenz 475,40, Friedberg 85,60, Wismahausen 188. Für März: Aderf 155,80 M. Für März und April: Oberhausen 337,10 M. Für Mai: Stargard 186,70 M., Wauzen 281,20, Zittau 141,90, Wünder 321,40, Norden 893,70, Begeck 434,40, Quedlinburg 36,40, Wiberach 193, München 13 893,80, Sonneberg 194,40, Lüneburg 148,40, Königberg 1994,50, Regensburg 211,60, Schweinfurt 241,20, Bismar 287,60, Gera 1207,20, Eisenach 337,60, Sandshut 2564,10, Leipzig 19 796,90, Magdeburg 10 493,30, Kalen 427,20, Bad Reichenhall 190,20, Coburg 56,80, Dessau 318,50, Eberfeld 2100,10, Gmden 326,20, Jena 3247,90, Friedberg 79,80, Hagen 240, Landsberg 593,80, Neumünster 136,50, Stolp 127,80, Striegau 140,50, Wernigerode 2424,10, Weiswasser 80, Wismahausen 161,40,

Birzburg 2556, Langermünde 3412,80, Bremen 9811,40, Danzig 4100,40, Heilbronn 272,20, Hamburg 38 834,70. Für April und Mai: Brate 128,60 M. Von Einzelzahlern der Hauptkasse: B. J. Kirchhain 8 M., R. W. Neumark 13, F. W. Maldeuten 7,50, J. H. Bondorf 20, G. Sch. Bary 27, R. W. Jienstedt 26. Für „Technik und Wirtschaftswesen“: Potsdam 27 M., Stargard 26,45, Adorf 32,40, S. J. Berlin 20,40, Bauen 4,05, Jütta 6, P. Sch. Lindenwaide 18, A. J. Wien 10, Norden 1,50, Müllner 52,65, L. H. Hagenow 11,40, Begefac 13,50, Wismar 3, Lüneburg 25,50, Königsberg 8,10, Gera 39,85, Landshut 10,80, Leipzig 193,05, Magdeburg 59,40, Stadthauptkasse Frankfurt a. M. 46, Bad Reichenhall 4,50, Gmden 10,80, Flensburg 28,50, Friedberg 28,50, Neumünster 6, Wernigerode 15, Weißwasser 1,50, Wigenhausen 18, Eberfeld 112,05, Langermünde 12,15, Danzig 120,75. Für Protokolle: Gagen 12 M. Für Jahrbücher: Jütta 5 M., P. Sch. Lindenwaide 10, Müllner 60, München 500, D. H. Leipzig 10,80, Wismar 5, Königsberg 20, Leipzig 130, Magdeburg 100, Württembergischer Innungsverband Stuttgart 10,60, Brate 15, Friedberg 25, Gagen 15, Langermünde 10, Danzig 125. Für „Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung“: Coblentz 7 M., Stargard 7, Adorf 7, Chemnitz 10,50, Eberfeld 8, Danzig 28. Für Abonnements- und Anzeigen: Innungskasse Hamburg 48,50 M., Eberfeld 6. Der Hauptkassierer: O. Freitag.

Aus den Bezirken.

Soran i. d. N.-L. Adresse des Vorsitzenden: Fris Rohm, Wadestr. 2, 2. Et.

Sterbetafel.

Berlin. Wilhelm Wolter, Schokoladenarbeiter, 60 Jahre alt, gestorben am 3. Juni. Chemnitz. Richard Meinhardt, Bäcker, 32 Jahre alt, gestorben. Hamburg-Altona. Adolf Kühl, Bäcker, 49 Jahre alt, gestorben am 4. Juni. Leipzig. Oskar Metzler, Bäcker, 57 Jahre alt, gestorben. Ihre Irenen Anzeigen!

Korrespondenzen.

Gera. Die am 4. Juni stattgefundene Mitgliederversammlung war von den Großbetriebsbäckern sehr schlecht besucht. Trotzdem alles am Werke ist, die Ertragskassen der Revolution zu machen, weist unter den Großbetriebsbäckern eine Gleichgültigkeit ein, die keine Grenzen kennt. Kollegen, irretet heraus aus der Reserve, es wird jeden leichter sein, mitzumachen, um vorwärts zu kommen; denn viel Menge machen ein Ziel.

Polizei und Gerichte.

Der Staatsanwalt in Landshut i. S. kümmert sich den Lesern darum, ob die Arbeiterchutzgesetze eingehalten werden. Auf eine Anzeige unserer dortigen Zahlstelle antwortete dieser Beschützer des Gesetzes folgendes: Auf Ihre Anzeige vom 18. Mai 1921 gegen den Bäckereimeister Franz Kropfner in Adorf habe ich das Verbot eingeholt. Nach den Erhebungen hat lediglich der Meister selbst die Brote in seinem Betriebe vor 6 Uhr morgens begonnen, nicht auch seine Söhne, die in seinem Betriebe arbeiten. Mein Gesetz kann es dem Meister verbieten, fertig zu sein. Aus der Bekanntmachung vom 21. November 1918 die Verbot heranzuleiten, daß auch der Meister keine Nacharbeit leisten darf, wäre widersinnig. In unserer Zeit des wirtschaftlichen Niederganges ist es nur zu begreifen, wenn es noch feige Leute gibt, die freiwillig nicht arbeiten als sie schuldlos sind. gez. Schmid. Zur Begründung: (Stimme mitleidlich). Schmid ist sein Name. Schmidt hätte auch diese Bezeichnung verdienen können. Der Herr scheint von der Verordnung vom 23. November 1918 keine Ahnung zu haben, sonst könnte er nicht schreiben: Aus der Bekanntmachung die Verbot heranzuleiten, daß auch der Meister keine Nacharbeit leisten darf, wäre widersinnig. Eine solche Auslegung der Bestimmungen in der Verordnung ist und noch nicht zu Gesicht gekommen. Die Zahlstelle Landshut wird nun einen Schritt weitergehen müssen und umgehend bei der zuständigen Behörde gegen diese Staatsanwaltschaft Beschwerde einbringen. Oder sollte in Bayern die Verordnung nicht mehr Gültigkeit haben?

Verstraftes Ehepaar in Niebuden. Anfang März wurde es bekannt, daß in einigen Bäckereien morgens vor 6 Uhr mit der Arbeit begonnen wurde. Bei einer solchen Anzeige wurde festgestellt, daß die Bäckereimeister Gerhardt, Börsing, Müller, Kämpfer, Limburg, Schröder und Schadt dem Gesetz gegenüber vor 6 Uhr die Arbeit aufgenommen hatten. Diese Feststellungen wurden sofort der Gewerbeinspektion bekanntgegeben, die Erhebungen beim Oberinspektorat stellte. Jetzt erhalten wir die Mitteilung, daß diese 7 Bäckereimeister mit je 100 M. Geldstrafe belegt wurden. Gerhardt, Schröder und Schadt erhoben Einspruch, so daß nunmehr Verurteilung erlosch. Schröder ist einer der gewerbeinspektoralen Gesetzwidriger; hauptsächlich muß er einen Einspruch teuer bezahlen. In einem Betriebe ist sein Sohn mit tätig, der eher in eine Internatschule geht als in eine Bäckerei. Beiläufig sei hier die Gewerbeinspektion dieses Betriebes einmal an, denn das Internatschulkind mit Schröder jun. soll geradezu lebensfähig sein. Den Namen des Lehrlings, dem eine Verurteilung geht es einmal in diesen Bäckereibetrieben nicht, haben wir schon vor längerer Zeit auf diesen unterricht-

lichen Zustand aufmerksam gemacht. Dieser ist Lehrer und hat hoffentlich soviel menschliches Empfinden, daß er weiß, was er zu tun hat.

Die Reaktion in Bayern leistet sich allerlei groben Unfug gegen die Vereins- und Versammlungsfreiheit. Unser Agitationsbeamter, Kollege Josef Jörg, hatte sich kürzlich vor dem Schöffengericht in Augsburg wegen Verbreitung von „Flugschriften“ zur Einladung zu einer Lehrlingsversammlung zu verantworten. In der Versammlung, die durch den von den Bäckereimeistern gegen die Lehrlinge ausgeübten Terror nicht zustande kam, sollte ein Vortrag über „Rechte und Pflichten der Lehrlinge“ gehalten werden. Der Anwaltschaft wollte unter allen Umständen den Versammlungseinladungen den Charakter von politischen Flugschriften beimessen und beantragte eine Geldstrafe von 50 M. Das Urteil lautete auf Freisprechung, weil nach Anschauung des Gerichts ein Handzettel in vorliegender Form nur die Einladung zu einer Versammlung für einen bestimmten Personenkreis enthalte, wobei allerdings zu bemerken sei, daß die Versammlung anmeldspflichtig gewesen wäre.

Sozialpolitisches.

Steuerermäßigung für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Von Seiten der Finanzämter ergeht gegenwärtig allgemein die Aufforderung zur Steuererklärung. Nach den Vorschriften des Reichseinkommensteuergesetzes kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung der Einkommensteuer vorgenommen werden. Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten weist darauf hin, daß gemäß den Vorschriften des § 12 des Einkommensteuergesetzes bei den Kriegsbeschädigten folgende Bezüge frei sind: Versammlungs-, Kriegs-, Aufwands-, Alters- und Tropenzulagen, Pensions- und Rentenerhöhungen. Die übrigen Versorgungsgebühren sind insoweit von der Einkommensteuer befreit, als sie mit den vorgenannten Zulagen den Betrag von 2000 M. nicht übersteigen. Diese Vergünstigung gilt auch für Kriegshinterbliebene. Es sind also in allen Fällen 2000 M. nicht zu versteuern. Der Reichstag hat bei der Beratung der Novelle zum Einkommensteuergesetz beschlossen, daß der Betrag von 2000 M. auf 8000 M. zu erhöhen ist. Es haben also von den Renten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen 6000 M. steuerfrei zu bleiben. Auf die Vorschriften der §§ 13, 14 und 20 des Einkommensteuergesetzes, nach denen noch weitere Einkommensteile steuerfrei sind, wird besonders hingewiesen. Die Ortsgruppen des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten geben hierüber Auskunft. Nach § 26 des Einkommensteuergesetzes können bei der Veranlagung, besonders wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, berücksichtigt werden, soweit das steuerbare Einkommen den Betrag von 30000 M. nicht übersteigt. Als besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die für die Ermäßigung einer Steuer in Betracht kommen, gelten insbesondere außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Unterhalt mittel- oder hochgehöriger, Kranker, Körperverletzter, Verschuldung, Unglücksfälle oder besondere Aufwendungen im Haushalt, die infolge der Erwerbslosigkeit der Ehefrau gemacht werden müssen. Eine Steuerermäßigung wegen Ausgaben, die durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung und Unglücksfälle entstehen, kommt in gleicher Weise für Beschädigte wie für Hinterbliebene in Frage. Die Vorschriften des § 26 sind besonders von solchen Beschädigten zu beachten, die, wenn sie gesund wären, sehr mehr Einkommen erzielen könnten, als sie gegenwärtig tatsächlich haben. Steuerermäßigung wird zum Beispiel auch ein Maler genießen, der die rechte Hand verloren hat und wohl eine andere Tätigkeit, nicht aber seinen Beruf ausüben kann. Besonders wird aber bei Amputierten, die infolge Tragens der Kampfglieder viel Bekleidung und Kleider brauchen, sowie bei innerlichen Kranken, die erhebliche Aufwendungen für ihre Ernährung und körperliche Pflege machen müssen, eine Ermäßigung der Steuer einzutreten haben. Die Anträge auf Steuerermäßigung sind am zweckmäßigsten gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung bei den Finanzämtern einzureichen. Die Ortsgruppen des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten erteilen in Steuerangelegenheiten den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen jede gewünschte Auskunft.

Spätestens am 18. Juni ist der 25. Wochenbeitrag für 1921 (19. bis 25. Juni) fällig.

Versammlungs-Anzeiger

- Donnerstag, 23. Juni: Gera 8 Uhr im Restaurant „Garten“, Marktstraße. Chemnitz 8 Uhr im Restaurant „Garten“, Marktstraße. Leipzig 8 Uhr im Restaurant „Garten“, Marktstraße. ... Freitag, 24. Juni: Chemnitz 8 Uhr im Restaurant „Garten“, Marktstraße. ... Samstag, 25. Juni: Chemnitz 8 Uhr im Restaurant „Garten“, Marktstraße. ... Sonntag, 26. Juni: Chemnitz 8 Uhr im Restaurant „Garten“, Marktstraße. ...

- Donnerstag, 23. Juni: Gera 8 Uhr im Restaurant „Garten“, Marktstraße. Chemnitz 8 Uhr im Restaurant „Garten“, Marktstraße. Leipzig 8 Uhr im Restaurant „Garten“, Marktstraße. ... Freitag, 24. Juni: Chemnitz 8 Uhr im Restaurant „Garten“, Marktstraße. ... Samstag, 25. Juni: Chemnitz 8 Uhr im Restaurant „Garten“, Marktstraße. ... Sonntag, 26. Juni: Chemnitz 8 Uhr im Restaurant „Garten“, Marktstraße. ...

Anzeigen

Dankagung! Für die liebevolle Teilnahme bei der Einweihung meines unvergesslichen Mannes und Vater meines Kindes Eduard Orłowski, sagen wir allen Beteiligten, insbesondere dem Kollegen Herrn Fohke für die trefflichen Worte, dem Vorstand der Bäcker- und Konditoren, dem Personal der Firma Wittler und dem Gesangsverein „Morgengrauen“ unsern innigsten Dank. Frau Käthe Orłowski und Tochter. Berlin, Sönnemünder Straße 55.

Nachruf. Am 3. Juni starb unser Mitglied, der Schokoladenarbeiter Wilhelm Wolter, im 60. Lebensjahr. Ehre seinem Andenken! Verwaltung Berlin.

Zahlstelle Hamburg-Altona. Generalversammlung am Sonntag, 26. Juni, vorm. 9 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Marktstr. 1. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Rassenbericht. 2. Antrag auf Erhebung von Gesamtbeträgen. 3. Wahl eines Leiters zum Hauptvorstand. 4. Verschiedenes. Ohne Mitgliedsbuch oder Karte kein Zutritt. Der Vorstand.

Krankenkasse der Bäckereinnung in Bremen.

Bekanntmachung

betreffend die Wahl des Ausschusses und der Ersahnmänner.

Da seitens der Arbeitgeber sowie der Versicherten bis zum 1. Juni 1921 nur je ein Wahlvorschlag eingegangen ist, findet die auf den 23. Juni 1921 angelegte Wahl nicht statt; es gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Die Gültigkeit kann innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung bei dem Vorstände der Kasse oder beim Versicherungssamt Bremen angefochten werden. Gewählt sind:

- Als Vertreter der Arbeitgeber: Herr Christian Harke, Königstr. 8; Friedrich Wehrhahn, Gutenbergstr. 41; Hermann Ahrens, Königstr. 4; Karl Kohlfraus, Kömerstr. 28; Theodor Krüger, Dästerstr. 8; Hermann Pöpper, Friesenstr. 89. Als erste Ersahnmänner: Herr August Bredehorst, Grewenstr. 142; Heinrich Becker, St. Pauli-Str. 63; Conrad Mangener, Altonaerstr. 18; Karl Müller, Schleismühle 10; Wilhelm Heinen, Al. Krummensstr. 29; Wilhelm Friedrichs, Vor dem Steintor 218. Als zweite Ersahnmänner: Herr Friedrich Schaper, Pangenberg 12; Heinrich Ladden, Rikdortstr. 21; August Stord, Düsselborferstr. 89; Ernst Niemann, Alter Postweg 145; Fritz Rehlmann, Landwehrstr. 121; Emil Kuhlenbeck, Halsberg 28. Als Vertreter der Versicherten: Herr Alwin Ohse, bei Theodor Hillebrandt; Georg Müller, W. Zappe; Wilhelm Meier, S. Burckhards; Thade Schoon, S. Hoff, Fleckstr.; Louis Gafch, Fr. Lüpping; Martin Schiefer, D. Blecker. Als erste Ersahnmänner: Herr Franz Piutti, bei Fr. Eichhoff; A. Rosenfeld, G. Matthiesing; Wilhelm Wirth, G. Spierer; Hermann Baehr, G. Schmalgemeyer; Wilhelm Hohlring, G. Spierer; Ernst Engelhardt, G. Bierpfefer. Als zweite Ersahnmänner: Herr Johann Odermann, bei H. Friedenstab; August Reif, G. Hunds; Georg Niehmann, H. D. Garde; Gustav Aulbert, G. Schmalgemeyer; Ferdinand Stead, Fr. Zeller; August Schmidt, G. Müller.

Bremen, im Juni 1921. Der Vorstand. Fr. Zeller, Vorsitzender.